**RICHTLINIE ÜBER DIE NUTZUNG DER IT-MITTEL DER UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN**

**Art. 11**

*Missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung*

1. Eine missbräuchliche Nutzung der IT-Mittel liegt vor, wenn einschlägige gesetzliche Bestimmungen oder Vorgaben dieser Richtlinie verletzt werden.
2. Missbräuchlich sind insbesondere:  
   a) Verletzung strafrechtlicher Bestimmungen;  
   b) Abrufen, Speichern und/oder Versenden von rechtswidrigen Inhalten, Pornographie, gewaltverherrlichenden Darstellungen oder rassistischen Inhalten;  
   c) Versenden von beleidigenden, herabwürdigenden oder sexistischen Inhalten,  
   d) Verletzung von Urheberrechten Dritter, Verletzung von Lizenzbestimmungen;  
   e) Herunterladen, Speichern, Verbreiten, Verwerten und jede andere Bearbeitung von rechtswidrigen oder rechtswidrig erlangten Daten, Programmen oder sonstigen Informationen;  
   f) Verteilung von unerwünschten Massenmails (Spam);  
   g) Unbefugtes Verändern, Löschen, Unbrauchbarmachen oder Unterdrücken von Daten;  
   h) Unbefugtes Verändern von System- und Netzwerkkonfiguration;  
   i) Bereitstellen von Netzwerkzugängen und/oder Weitergabe von Daten an Dritte;  
   j) Unbefugtes Bearbeiten (z. B. Erfassen, Abfragen oder Weitergeben von Universitätsdaten); k) Verändern der Konfiguration sowie Installation von nicht freigegebener Zusatz-Software;  
   l) Manipulieren der Endgeräte;  
   m) Verletzen der Privatsphäre oder der Persönlichkeit von Personen (z. B. durch Recherchen in Fachinformationssystemen ohne entsprechenden Geschäftsfall oder Geschäftsvorgang);  
   n) Übermässiges Nutzen der IT-Mittel und insbesondere des Internets zu privaten Zwecken.
3. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat, ob eine missbräuchliche Nutzung vorliegt.

**Art. 12**

*Folgen der missbräuchlichen Nutzung*

1. Die missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung kann verschiedene Konsequenzen und Sanktionen nach sich ziehen.
2. Je nach Verstoss können unterschiedliche Massnahmen notwendig sein: In Frage kommen die Folgenden:  
   a) Sperrung des Internet- oder Netzwerkzugangs (vollständig oder teilweise);

b) Disziplinarische oder personalrechtliche Massnahmen nach den einschlägigen Bestimmungen;

c) Strafanzeige bei Verdacht auf strafbare Handlungen;

d) Schadensersatzforderungen.

**Art. 13**

*Meldung von Sicherheitsvorfällen*

Falls Benutzende beim Einsatz von IT-Mitteln oder Dokumenten Unregelmässigkeiten (wie Defekte, Virenbefall oder Missbräuche) feststellen, so sind sie verpflichtet, diese unverzüglich der IT zu melden.